

Abschrift

## **Amtsgericht München**

Abteilung für Insolvenzsachen

Az.: 1503 IN 3140/14

In dem Verfahren über den Antrag d.

**GOLDEN GATE GmbH**, Promenadeplatz 12, 80333 München, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Volckens Hans Volkert, geboren am 30.05.1970, Frundsbergstraße 18, 82064 Straßlach-Dingharting

Registergericht: Amtsgericht München Register-Nr.: HRB 209700

- Schuldnerin -

Geschäftszweig: Halten von Immobilienbeteiligungen

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen

erlässt das Amtsgericht München am 17.11.2014 folgenden

## **Beschluss**

In Abänderung des Beschlusses vom 08.10.2014 wird zur Sicherung des Schuldnervermögens vor nachteiligen Veränderungen (§ 21 Abs. 1 und 2 InsO)

- Herrn Dr. Hans Volkert Volckens, Frundsbergstraße 18, 82064 Straßlach-Dingharting als Geschäftsführer der Schuldnerin am 17.11.2014 um 11:00 Uhr ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 1 InsO. Damit wird ihm allgemein verboten, über Gegenstände des Vermögens zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Den Drittschuldnern wird verboten an die Schuldnerin zu leisten, es sei denn, der vorläufige Insolvenzverwalter stimmt der Leistung an die Schuldnerin zu.

Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Schuldnerin geht auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über, § 22 Abs. 1 Satz 1 InsO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5

- 2 -

80333 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet ([www.insolvenz-bekanntmachungen.de](http://www.insolvenz-bekanntmachungen.de)). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.

Dr. Dietrich  
Richter am Amtsgericht